



„Ruhe der Schulpflicht“ zur Betreuung meines Kindes

Die Schulpflicht ruht kraft Gesetzes, wenn die Schule darüber informiert wird, dass der Schulbesuch aufgrund eines in §40 Absatz 1 Schulgesetz NRW genannten Gründe unterbrochen wird, hier:
*... wenn der Nachweis geführt wird, dass durch den Schulbesuch die Betreuung des Kindes des*der Schüler*in gefährdet wäre ...*

Schülerin/Schüler _____ Klasse: _____

Datum: _____

Begründung: Erziehung und Betreuung des Kindes

Die Erziehung und Betreuung des Kindes können durch keine andere Person oder Institution gewährleistet werden.

- folgende Nachweise sind beigelegt: Geburtsurkunde, ggf. Nachweis über Absage Betreuungsplatz etc.**

Belehrung:

- ⇒ Sie* sind bzw. Ihre Tochter/Ihr Sohn ist verpflichtet, sobald die Betreuungssituation sich ändert, dies unverzüglich der Schule zu melden und der Schulpflicht wieder nachzukommen. Geben Sie regelmäßig der Klassenlehrerin/dem Klassenlehrer eine Rückmeldung (z.B. per Mail).
- ⇒ Wir als Schule sind verpflichtet, im Verlauf des Schuljahres regelmäßig zu kontrollieren, dass Sie keine Kinderbetreuung haben bzw. Ihre Tochter/Ihr Sohn keine Kinderbetreuung hat und Sie aus diesem Grund der Schulpflicht nicht nachkommen können bzw. Ihre Tochter/Ihr Sohn aus diesem Grund der Schulpflicht nicht nachkommen kann.

Eine pauschale Befreiung (Ruhe der Schulpflicht) bis zum Ende des Schuljahres kann nicht erfolgen, sondern gilt nur solange Sie keine Betreuung für Ihr Kind haben bzw. Ihre Tochter/Ihr Sohn keine Betreuung für das Kind hat, (verbunden mit der regelmäßigen Rückmeldung) oder solange Sie schulpflichtig sind bzw. Ihre Tochter/Ihr Sohn schulpflichtig ist.

*volljährige, aber noch schulpflichtige Schülerin/schulpflichtiger Schüler

Datum

Unterschrift
eines Erziehungsberechtigten bzw. der volljährigen Schülerin/ des volljährigen Schülers

